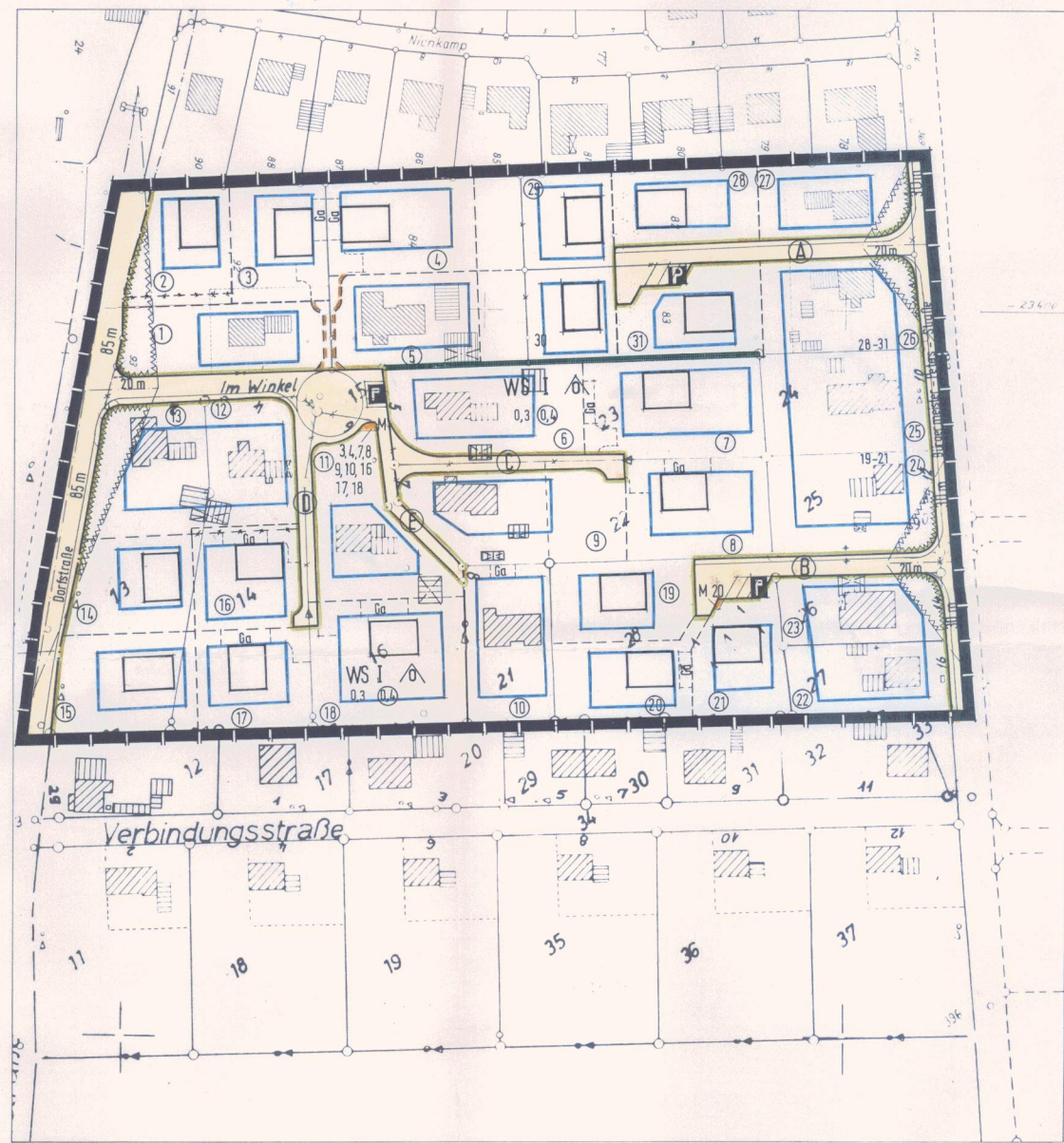


BEBAUUNGSPLAN NR 8

für das Gebiet "Im Winkel/Bürgermeister Peters-Straße/Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.2.81 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Im Winkel/Bürgermeister Peters-Straße/Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A- und dem Text-Teil B-, erlassen:

Amtl. Planunterlage f. d. B-Plan Nr. 8
d. Gem. Schulp/R, Maßstab 1:1000, Katasterbestand v. 20.10.1980



Katasteramt Rendsburg
Grundlage: Flurkarte 1:1000, 1:2000



Planzeichnung - Teil A -

Planzeichenerklärung

I. FESTSETZUNGEN

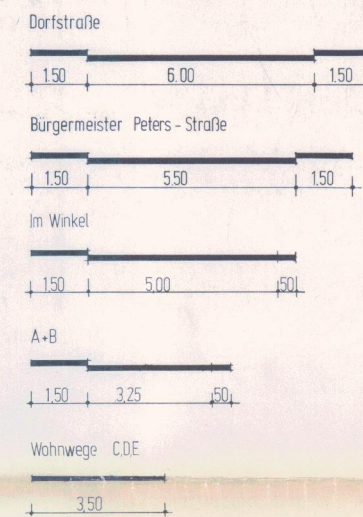
- WS** Kleinstedlungsgebiete § 2 BauNVO
 - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
 - 0,3** Grundflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
 - 0,4** Geschäftflächenzahl - § 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
 - ∅** Offene Bauweise - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenzen - § 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
 - Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
 - Öffentliche Parkflächen - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs 1 Nr 11 BBauG
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke und der Gemeinde Schulp/R - § 9 Abs 1 Nr 21 BBauG
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile - § 9 Abs 1 Nr 24 BBauG
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 Abs 1 Nr 7 BBauG
 - Flächen für Mülgefäße mit Angabe der Nutzungsberechtigten - § 9 Abs 1 Nr 14 BBauG
 - Garagen - § 9 Abs 1 Nr 24 BBauG
 - Zu erhaltende Knicks - § 9 Abs 1 Nr 25 BBauG
- ### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Fortfallende Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen
 - Sichtdreieck
 - 13** Nr. der Flurstücke
 - 10** Nr. der geplanten Grundstücke

Text - Teil B -

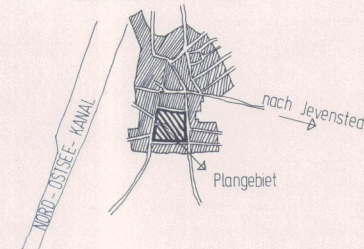
Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Die Dächer der Gebäude erhalten eine Neigung von 32°-42°.
Die Grundstücksgröße beträgt mindestens 800qm.

Straßenprofile



ÜBERSICHTSKARTE 1:25000



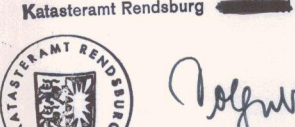
Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 8-9 auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.5.1980 Schulp/R, den 15.7.1981



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.1.81 bis 20.2.81 nach vorheriger am 6.1.81 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgedrückt werden können.



Der katastermäßige Bestand am 20. Okt. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 24.2.81 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.2.81 gebilligt. Schulp/R, den 15.7.81



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 20.10.81 A.z. B 8-Schulp/R - mit Auflagen erteilt. Schulp/R, den 22.1.82



Die Auflagen wurden durch den satzungsgändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.81 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom 7.4.82 A.z. B 8-Schulp/R bestätigt. Schulp/R, den 21.6.82



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt. Schulp/R, den 21.6.1982



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am 7.7.82 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Schulp/R, den 7.7.82

